



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: **29 U 3580/07**
4HK O 18116/06 Landgericht München I

Verkündet am: ~~31.07.08~~
Der Urkundsbeamte

LottoTeam GmbH & Still

./ Freistaat Bayern

Justizangestellte

- Klägerin und Berufungsklägerin -
RAe Hoeller

- Beklagter und Berufungsbeklagter -
RAin Dr. Fruhmann

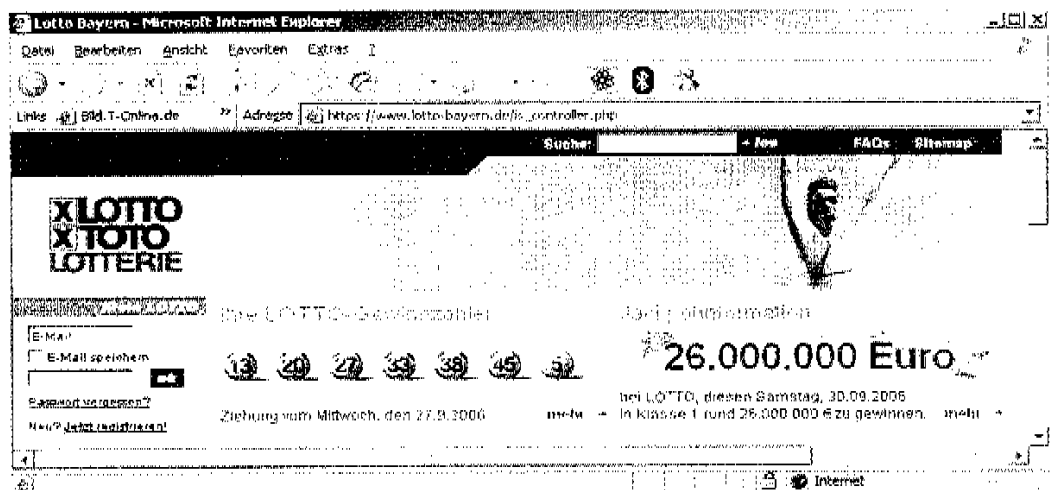
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts München I vom 29.03.2007 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst.

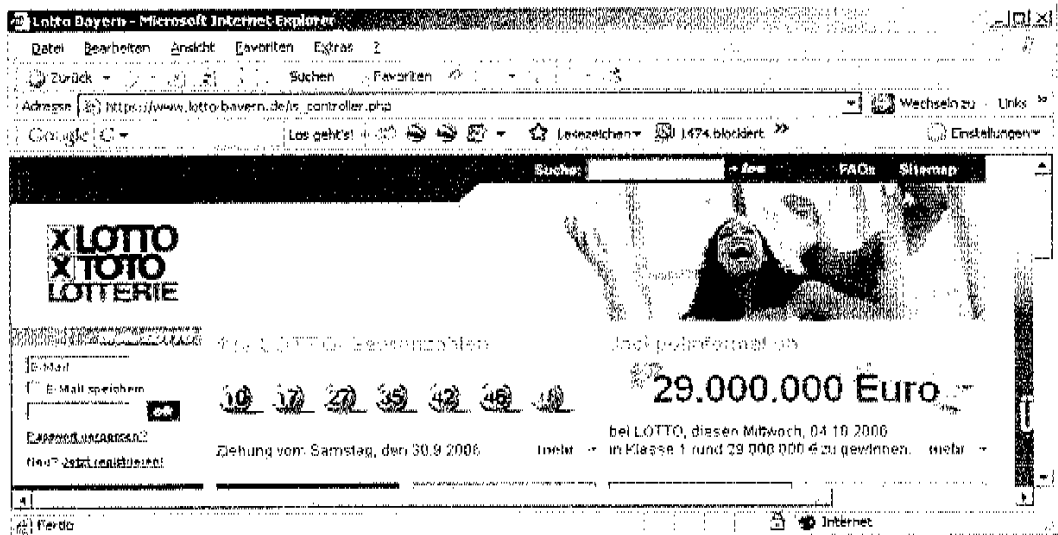
1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von 5.-- € bis zu 250.000.-- € -, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen am Präsidenten der Staatlichen Lotterieverwaltung, zu unterlassen, im Bereich des Lotteriewesens

a) eine Jackpotausspielung beim Lotto 6 aus 49 zu bewerben, wenn dies wie folgt geschieht:



- Seite 2 -

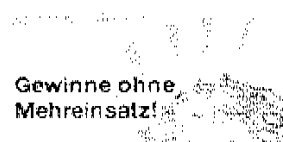
und/oder wie folgt geschieht:



b) die Teilnahme an Lotterien wie folgt zu bewerben:

„TÄGLICH SPIELEN • TÄGLICH GEWINNEN“

c) wie nachstehend wiedergegeben



anzukündigen und/oder zu werben und/oder diese Handlungen durch Dritte ausführen zu lassen, wenn Sonderverlosungen, bei denen Gewinne ohne Mehreinsatz erzielbar sind, nicht auch tatsächlich angeboten werden, wie unter www.lotto.de und unter www.lotto-bayern.de am 29.09.2006 geschehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- Seite 3 -

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung in der Hauptsache abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 125.000,-- €, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Kosten abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht